

40
402
Herrn Tönnessen

und

02
02-2/905
Frau Bugnard

sowie

02
02-2/925
Frau Klostermann

**Maria-Sybilla-Merian-Schule (GGS) und Franziskus-Schule (KGS), Cäsarstr. 21
hier: Genehmigung zur Umgestaltung der Schulhofes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der mir vorliegende Plan zur Umgestaltung der Schulhofflächen wurde von mir in Zusammenarbeit mit Herrn Sous, dem Objektbetreuer für die Schulen, geprüft. Der Planung und deren Ausführung stimme ich überwiegend zu. Die einzelnen Themenbereiche werden separat erläutern. Auf die Einhaltung der folgenden allgemeinen Bedingungen ist zu achten:

1. Der Gebäudewirtschaft (GW) dürfen durch die Maßnahme weder Kosten für die Durchführung, noch Folgekosten für etwaige Wartungen, Instandsetzungen, Instandhaltungen, Pflege und für den Rück- und Abbau entstehen.
2. Sämtliche Spielgeräte und sonstige Aufbauten müssen fachgerecht montiert und verkehrssicher sein, sowie stets in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Hierbei sind die Einbau- und Pflegehinweise des Herstellers zu beachten. Etwaige bauordnungsrechtliche und brandschutzrechtliche Vorschriften sowie Auflagen des Bauaufsichtsamtes und der Feuerwehr sind zu beachten und einzuhalten.
3. Die Verkehrssicherheit der Spielgeräte und der Geländegestaltung muss durch die Unfallkasse NW testiert werden.
4. Aus den Planungsunterlagen geht hervor, dass als Fallschutz für den Spielgerätebereich u. a. Sand und Rindenmulch eingebracht werden sollen. Dadurch ist mit einem deutlich erhöhten Reinigungsaufwand der angrenzenden Schulhoffläche zu rechnen. Sollten hier Kosten für Sonderreinigungen entstehen (Hausmeisterüberstunden o. ä.), sind diese aus eigenen Mitteln zu finanzieren. Auch wenn Ihre Planung bereits den Einbau einer geeigneten Einfriedung berücksichtigt, können Sand, Rindenmulch und Erdreich in die Bodeneinläufe des Kanals gelangen und den Kanal leicht verstopfen. Notwendige Kanalspülungen werden dann auf Ihre Kosten durchgeführt. Die einzelnen Gestaltungszonen

sind unter Beachtung der vorhandenen Entwässerung anzulegen. Pfützenbildung ist zu vermeiden.

5. Der ursprüngliche Zustand, der durch die Umgestaltung betroffenen Bereiche, muss wiederhergestellt werden, wenn die Geräte und Einrichtungen dauerhaft nicht mehr benötigt werden und/oder 26 deren Beseitigung aus wichtigem Grund verlangt.
6. Der Pflegeaufwand der zukünftigen Grünanlagen und Spielzonen ist mit dem Amt für Landschaftspflege und Grünflächen (67) abzustimmen. Ggf. wird 67 die Pflege für die neuen Bereiche nicht übernehmen. In diesem Fall besteht die Verpflichtung des Nutzers zur Pflege der Grün- und Spielflächen, oder die des Mieters zur Finanzierung der Pflegearbeiten, die dann im Rahmen der Nebenkostenabrechnung umgelegt werden.
7. Alle Änderungen auf dem Schulhof sind der Abteilung Flächenmanagement (260/4) der Gebäudewirtschaft, Frau Weisz, zu melden, da das Außenanlagekataster aktualisiert werden muss. Hierfür sind vermaßte Pläne in digitaler Form einzureichen.
8. Die Entsiegelung von z.B. betonierten Flächen oder das Versiegeln bislang unbefestigter Flächen kann zu Veränderungen der Höhe der Abwassergebühren führen (Entwässerung bebauter/befestigter Flächen).

Nun zu den einzelnen Themenbereichen:

Durch die dargestellte Planung könnte die Feuerwehrfahrt dauerhaft eingeengt werden (Wenderadien, Aufstellfläche und Anleiterstandorte). Die einzelnen Themenbereiche müssen so auf dem Schulhof platziert werden, dass sie bei einem Feuerwehreinsatz zu keiner Behinderung führen. Der Feuerwehr ist das Konzept bei einem Ortstermin vorzustellen. Vor Beginn der Arbeiten muss eine schriftliche Einverständniserklärung der Feuerwehr zur Planung vorliegen.

Wassergebundene Fläche überarbeiten / erneuern

Die Ausführung kann wie dargestellt erfolgen. Oberfläche und Unterbau müssen zum Befahren durch Einsatz- und Löschfahrzeuge der Feuerwehr geeignet sein. Wegen der Feuerwehrezufahrt muss die Umsetzung dieser Arbeiten kurzfristig erfolgen. Während der Bauphase muss die Fläche im Notfall passierbar sein.

Versetzen der Street Soccer Anlage

Das Spielfeld soll an die südöstliche Grundstücksgrenze, an den Zaun, versetzt werden. Problematisch sehe ich hier die Nähe zu den Nachbarn. Es ist ein Mindestabstand von 3 Metern zur Grenzmauer einzuhalten. Das Ballfangnetz ist parallel zur Grundstücksgrenze auf 4 Meter zu erhöhen, falls kein Dachnetz montiert werden sollte. Falls der Ball in den Bereich zwischen Zaun und Grenzmauer fällt, muss gewährleistet sein, dass die Aufsichtsperson den Kindern Zugang zu dem abgezaunten Grünstreifen gewährt, ohne dass die Kinder über den vorhandenen Zaun klettern müssen.

Mit der Feuerwehr ist der Mindestabstand zur Fluchttüre des Gebäudes abzustimmen.

Versetzen der Tischtennisplatte

Für die Tischtennisplatte ist ein Mindestgrenzabstand von 3 Metern zur Grundstücksgrenze einzuhalten. Die Platte darf keine Behinderung für die Feuerwehr darstellen.

Versetzen des Gerätehauses

Der geplante neue Standort des Gerätehauses liegt zu nah an der Feuerwehrezufahrt. Vorstellbar wäre ein Standort im vorderen Bereich des angrenzenden, abgezaunten Grünstreifens. Hierfür müsste ein Zaunelement entfernt und ein Element versetzt werden. Die vorhandenen Bäume (Eiben) können ersatzlos gerodet werden.

Errichtung einer Spielfläche

Die Abstandsflächen einzelner Aufbauten (Spielgeräte) dürfen einen Grenzabstand von 3 Metern nicht unterschreiten.

Kletterwand

Die Montage von Klettergriffen an der Giebelwand des westlichen Gebäudetraktes wird nicht genehmigt. Die Maßnahmen für den Fallschutz und für den Anstrich sind dann nicht mehr erforderlich. Gemäß Zielvereinbarung 2011 soll beim Altbau eine Fenster- und Fassadensanierung erfolgen. Hierbei werden der Austausch der Fenster erfolgen und das Aufbringen eines Wärmedämmverbundsystems auf der Fassade. Die entstehende Oberfläche ist dann nicht mehr für das Anbringen der Klettergriffe geeignet. In diesem Jahr wird die Planung beauftragt, im Jahr 2012 soll die Realisierung erfolgen. Gegen das Aufstellen einer freistehenden Boulderwand bestehen keine Bedenken, solange die Feuerwehr mit dem Standort einverstanden ist. Die Montage kann erst nach Abschluss der Fassadensanierung erfolgen. Mit Beginn der Fassadensanierung wird der vorhandene Basketballkorb demontiert.

Street Ball Anlage und Pflanzung einer Baumreihe

Die Trägerkonstruktion der Basketballkörbe und die Bäume dürfen keine Flucht- und Rettungswege verstellen, sowie den Zugang zu den Hydranten nicht behindern. Hierfür ist die Abstimmung mit der Feuerwehr erforderlich.

Schulgarten

Sollte die Gestaltung eines Schulgartens in Erwägung gezogen werden, bitte ich Sie darauf zu achten, dass die Pflege des Bereiches ausschließlich vom Nutzer vorzunehmen ist. Das Amt für Landschaftspflege und Grünflächen übernimmt hier keine Pflegearbeiten, auch nicht die Gebäudewirtschaft.

Für das Schulprojekt Umgestaltung des Schulhofes wünsche ich Ihnen viel Erfolg. Sollten dabei Fragen oder Probleme auftreten, beteilige ich mich gerne bei der Lösungsfindung.

Mit freundlichen Grüßen

Krüger